



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0027 - 0027, DOK 375.32/071-LSG;  
375.32/017-LSG/BSG

**Zusammenhangsfrage zwischen Arbeitsunfall (Tätigkeit an einer etwa 350 kg schweren Papierrolle) und einem Körperschaden (Schwellung am rechten Ellenbogen) und möglichem Vorliegen einer BK - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.10.1982 - L 2 Ua 184/81**

Zusammenhangsfrage zwischen Arbeitsunfall (Tätigkeit an einer etwa 350 kg schweren Papierrolle) und einem Körperschaden (Schwellung am rechten Ellenbogen) und möglichem Vorliegen einer Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.10.1982 - L 2 Ua 184/81 - (die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 21.03.1983 - 2 BU 203/82 - als unzulässig abgewiesen worden)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 20.10.1982 - L 2 Ua 184/81 - die erstrebte Entschädigung der Klägerin für Gesundheitsstörungen (im rechten Ellenbogengelenk), die die Klägerin in erster Linie auf ein betriebliches Ereignis (Arbeiten mit einer etwa 350 kg schweren Papierrolle am 04.11.1974), neuerdings in zweiter Linie alternativ auch auf langandauernde Einwirkung ihrer beruflichen Tätigkeit zurückführt, abgelehnt. Ein Verletztenrentenanspruch der Klägerin aufgrund einer Berufskrankheit sei nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Im angefochtenen Bescheid habe die Beklagte lediglich über den von der Klägerin mit dem Vorliegen eines Arbeitsunfalles begründeten Verletztenanspruch entschieden. Allein auf diesen Anspruch habe sich auch ihr Klageantrag im sozialgerichtlichen Verfahren gerichtet, und auf den Tatbestand eines Arbeitsunfalles gründe sich auch die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Feststellung von Unfallfolgen und die Verurteilung der Beklagten. Auch der Berufungsantrag der Klägerin gehe von einem Arbeitsunfall aus. Eine Verurteilung zur Zahlung einer BK-Rente könne aber dann nicht erfolgen, wenn verwaltungsmäßig nur über den engeren Tatbestand eines Arbeitsunfalles entschieden worden sei. Es fehle insoweit an einem Verwaltungsakt, der Voraussetzung für die Statthaftigkeit der - hier allein in Frage kommenden - verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 4 SGG wäre.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004628 = VB 047/83 vom 28.04.1983